



Amtsblatt

**Amtliche Mitteilungen des Landkreises
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim**

Herausgeber:

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Ansprechpartner: Anne Wagner

Telefon: 09161 92-1006

Telefax: 09161 92-91006

E-Mail: amtsblatt@kreis-nea.de

Internet: <http://www.kreis-nea.de>

Verantwortlich: Landrat Dr. Christian von Dobschütz

Nächster Redaktionsschluss: 16.03.2026

Nr. 5

Jahrgang 2026

12.03.2026

LANDKREIS

NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM

Bekanntmachung von Manövern

Beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wurde angemeldet, dass Einheiten der amerikanischen Streitkräfte ein Manöver durchführen, von welchem auch der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim berührt wird:

Übungsart:

Hubschrauberlandeübungen (einschließlich Nachtlandungen)

Übungszeitraum:

01.04.2026 bis 30.04.2026

betroffene Gemeindegebiete:

Markt Erlbach, Emskirchen, Gallmersgarten, Oberzenn, Uffenheim, Bad Windsheim, Dietersheim

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der üübenden Truppe fernzuhalten.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden sind umgehend, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Schadensregulierungsstelle des Bundes anzu-melden.

1. Schadensregulierungsstelle

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Regionalbüro Süd Nürnberg
Rudolphstraße 28
90489 Nürnberg
Tel.: 0911 – 99 26 10
E-Mail: SRB-Sued@bundesimmobilien.de

2. Beschwerden bzgl. Flugbetrieb/Lärm

- Deutsch-Amerikanische Verbindungsstelle
Frau Helga Moser
Katterbach Army Airfield
91522 Ansbach
Tel.: 0152 - 091 14 369

und/oder

- Luftfahrtamt der Bundeswehr
Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr
Luftwaffenkaserne WAHN 501/11
Postfach 90 61 10
51127 Köln
Tel.: 0800 - 862 07 30 (gebührenfrei)
Fax: 02203 - 908 27 76
E-mail: FLIZ@bundeswehr.org

3. Beschwerden bzgl. der festgelegten Landepunkte und Manöver-schäden

- Manöverbeauftragte der US-Army
Tel.: 09641 70 587 0760 oder 01577 – 19 18 155

LkrABl. Nr. 5/2026

LANDRATSAMT

NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM

Baurechtliche Genehmigung (Art. 59 BayBO)

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 - 6 Bayer. Bauordnung (BayBO) i.V.m. Art. 41 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

I.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim hat mit Datum vom 20.02.2026 als untere Bauaufsichtsbehörde folgende Baugenehmigung unter dem Aktenzeichen 43-6026-AV-2025-273 erlassen:

„Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden **Bescheid**

1.0. Baurechtliche Genehmigung (Art. 59 BayBO)

Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die **Baugenehmigung** unter nachstehenden Auflagen und Bedingungen sowie nach Maßgabe der beiliegenden Bauvorlagen unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.

1.1. Beschreibung des Genehmigungsstandes:
Erstellung Entdeckergarten**1.2. Standort des Vorhabens:**

Gemarkung: Neustadt a.d.Aisch
Fl.Nr(n) : 402/22, 682/2
Bauort : Neustadt a.d.Aisch, Schloßwiesenstraße
Bauherr : Franken Brunnen-Stiftung JUGEND UND
NATUR, z. Hd. Frau Carina Beigel, Bamberger
Str. 90, 91413 Neustadt a.d.Aisch

1.3. Genehmigungsunterlagen:

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- Bauantrag samt Anlagen wie Lageplan und Bauzeichnungen
Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung mit Nebenbestimmungen (Auflagen), einer Begründung und folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

II. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
in 91522 Ansbach**

Haus- und Postanschrift:

Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

III. Hinweis zur Öffentlichen Bekanntgabe

Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekanntgegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Aufgrund der Vielzahl von Nachbarn wird die gesetzlich vorgeschriebene Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4-6 BayBO i.V.m. Art. 41 BayVwVfG). Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsakts wird dadurch bewirkt, dass sie im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Bauaufsichtsbehörde bekannt gemacht wird. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Erscheinungsdatum Amtsblatt).

Die Akten können beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch -Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d. Aisch.2. Stock, Zimmer A220, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung in digitaler Form eingesehen werden.

Neustadt a.d.Aisch, 09.03.2026
Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
-Staatliche Bauverwaltung-
gez. P o p p, Verwaltungsrat

LkrABl. Nr. 5/2026

Erscheinung: etwa 24 Ausgaben pro Jahr | Das Kreisamtsblatt steht zum Download auf www.kreis-neu.de zur Verfügung, wird über E-Mail verteilt (kurze Nachricht an amtsblatt@kreis-neu.de), bei Bedarf kostenlos versandt (Tel. 09161 92-1006) und kann in der Amtsbücherei des Landratsamtes eingesehen werden (Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch).
